

RS UVS Steiermark 1998/07/27 30.13-58/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.1998

Rechtssatz

Eine Übertretung nach § 3 Abs 2 lit a Stmk. BaumschutzG, wonach unter Schutz gestellte Bäume nicht entgegen § 2 leg. cit. gefällt, ausgegraben, ausgehauen, ausgezogen, abgebrannt, entwurzelt oder sonstwie entfernt werden dürfen, ist nicht begangen, wenn bei Grabungsarbeiten im Baumbereich (Wurzelbereich) -nur- die Wurzelbereiche stark in Mitleidenschaft gezogen wurden (Durchtrennung der Starkwurzeln).

Schlagworte

entwurzeln beschädigen Grabungsarbeiten Tatbestandsmerkmal Konkretisierung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at